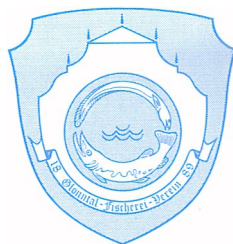


Fischereiordnung des Glonnalfischereivereins 1889 e.V. Petershausen



=====
Stand 02.04.2019

1. Fischwasser

- a) **Glonn** von der Fischwassergrenze ca. 200 m oberhalb des Asbacher Wehres bis zur Fischwassergrenze in Mühldorf (Altwassereinlauf)
- b) **Mühlkanäle**
 - o Mühlkanal in Asbach
 - o Mühlkanal in Petershausen
- c) **Altwasser**
 - o Altwasser Asbach (nur zum Teil ; Grenztafeln beachten)
 - o Altwasser Asbach (Alois-Weiher)
 - o Ostermaier Weiher (**nur für Jungfischer**)
 - o Altwasser (Fischwassergrenze Mühldorf) links der Glonn
 - o Altwasser (Fischwassergrenze Mühldorf) rechts der Glonn
- d) **Weiher**
 - o Geier Weiher (Aufzuchtweiher), Gemeindeweiher Mittermarbach

2. Einteilung in Gewässerstrecken

- I Glonn oberhalb Asbacher Wehr mit geteiltem Altwasser Asbach
- II Altwasser Asbach (Alois-Weiher)
- III Glonn Asbacher Wehr - Petershauser Wehr mit Mühlkanal Asbach und Mühlkanal Petershausen bis zum ehemaligen Kraftwerk Schuhbauer
- IV Glonn Petershauser Wehr - Fischwassergrenze Mühldorf mit Mühlbach Petershausen unterhalb des ehemaligen Kraftwerks Schuhbauer, sowie dem Altwasser bei Mühldorf links und den beiden Altwässern bei Mühldorf rechts
- V Ostermaier Weiher (**ausschließlich für Jungfischer**)

3. Schonzeiten und Schonmaße

Die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß sind in § 9 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern AVFIG geregelt. Abweichend davon hat der Glonnalfischereiverein für nachfolgende Fischarten "vereinsinterne" Schonmaße und Schonzeiten festgelegt.

<u>Fischart</u>	<u>Schonmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
Regenbogenforelle	28 cm	gesetzlich 15.04.
Bachforelle	28 cm	01.10.-14.03.
Bachsaibling	28 cm	01.10.-14.03
Schleie	28 cm	-
Hecht	60 cm	gesetzlich 15.04.
Grasfisch	60 cm	-

Fische, die während der Schonzeit, oder unter Schonmaß gefangen werden, müssen ausnahmslos schonend zurückgesetzt werden. **Bachforellenfischen ist erst ab 15.März erlaubt, es dürfen maximal 3 Salmoniden pro Tag gefangen werden.** Untermaßige Hechte bitte nicht in den Aloisweiher zurücksetzen, sondern in die Glonn einbringen.

4. Fischereigeräte

In den Vereinsgewässern ist den Besitzern einer Jahreskarte **die Ansitzangelei** mit zwei Handangeln mit je einer Anbißstelle erlaubt.

Spinnfischerei beschränkt die zulässigen Angelruten auf eine Angel !

Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten.

5. Verhalten am Fischwasser

Die Fischgewässer und die Ufer sind schonend zu behandeln. Beim Betreten und beim Aufenthalt auf den an das Wasser angrenzenden Grundstücken ist die gebotene Rücksicht auf die Interessen der Eigentümer zu nehmen.

Flurschäden sind zu vermeiden, die Angelplätze sind sauber zu halten !

6. Parken am Fischwasser

Das Parken im Landschaftsschutzgebiet ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen (siehe verfügbares Infoblatt) erlaubt. Das Vereinswappen in Form eines Abziehbildes gilt als Parkausweis und muß am Fahrzeug sichtbar angebracht werden.

7. Verkauf von Fischen

Der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist verboten.

8. Fanglisten

Von jedem Jahreskarteninhaber/Tageskartennutzer ist eine Fangliste zu führen, in die das Datum, die Fischart, Länge, Gewicht und Fangplatz (siehe 2.) einzutragen sind. Achtung! Gefangene Fische müssen gleich nach dem Fang am Wasser in die Fangliste eingetragen werden und zwar Datum, Fischart, Länge und Fangort. Das Gewicht kann zu Hause eingetragen werden. Für die Besitzplanungen sind diese Angaben sehr wichtig. Führen Sie bitte Ihre Fangliste sorgfältig. **Die Fangliste ist spätestens bis zur Monatsversammlung im Januar, dem 1. Vorstand zu übergeben oder zuzusenden.** Ohne Abgabe der ggf. auch leeren Fangliste keine Ausgabe der neuen Jahreskarte oder einer weiteren Tageskarte. Die Zahlungsverpflichtung für Jahreskartenbesitzer besteht, wenn nicht termingerecht gekündigt wurde. **Bei verspäteter Fanglistenabgabe oder säumiger Zahlung wird ein Angelverbot bis zur Juni – Monatsversammlung verhängt.**

9. Kontrollen am Fischwasser

Zur Kontrolle am Fischwasser sind alle Mitglieder der Vorstandschaft, sowie die Fischereiaufseher berechtigt. Gegenüber fremden Personen sind **alle** Vereinsmitglieder zur Kontrolle aufgerufen.

10. Arbeitsleistungen

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet im Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind pro Stunde € 10,- an den Verein zu entrichten. **Schwerbehinderte ab 50% Behinderung und Vereinsmitglieder ab 65 Jahren sind von dieser Pflicht befreit.** Jeder Aktive ist selbst für die Erfassung seiner geleisteten Arbeitsdienste verantwortlich, Stichtag ist die Januar-Monatsversammlung.

11. Monatsversammlungen

Jeden 1. Dienstag im Monat (außer März und August) findet eine Monatsversammlung statt. **Der Besuch der Monatsversammlungen – mitgeteilte Informationen werden als bekannt vorausgesetzt !**

12. Aufstellung und Änderung der Fischereiordnung

Die Fischereiordnung wird durch Beschluss der Vorstandschaft aufgestellt und geändert. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13. Mitgliedsdaten

Alle Änderungsmitteilungen zu Mitgliedsdaten wie Anschrift, Telefon, Bankverbindung, Email , etc. müssen schriftlich erfolgen.

14. Gemeinschaftsfischen

Das Startgeld für die Gemeinschaftsfischen (**..außer Jugend-Freundschaftsfischen..**) wird mit dem Jahreskartenbeitrag eingezogen – Nichtteilnahme an den Gemeinschaftsfischen läßt keinen Anspruch auf Erstattung entstehen. **An den Tagen an denen ein Gemeinschaftsfischen** (traditionelles Königsfischen, Aalkönigsfischen, Gedächtnisfischen, Jugend-Freundschaftsfischen) **angesetzt wurde, gilt für Mitglieder ohne Startkarte allgemeines Angelverbot – Abholen einer Startkarte ist für die Teilnahme an Gemeinschaftsfischen verpflichtend !**

15. Jungfischer

Jungfischer dürfen nur in Begleitung volljähriger, aktiver Jahreskarteninhaber an der Glonn fischen. **Dabei gilt:** Fischt ein Jungfischer mit, darf der Erwachsene statt mit 2 Angeln nunmehr mit einer Angel fischen. Das heißt, die Zahl der Angeln darf 2 nicht überschreiten.

Spinnfischen (Ausnahme Forellenblinkern bei angesetzten Jugendfischen), Hecht und Zanderfischen ist für Jungfischer an der Glonn und den Altwassern verboten!

16. Jahreskarten

Die Verzichtserklärung auf eine Jahreskarte für das Folgejahr muß bis spätestens zur Monatsversammlung im Dezember der Vorstandschaft schriftlich zugegangen sein. Die Vorstandschaft darf Mitgliedern, die in keinsten Weise am Vereinsleben teilnehmen, die Ausgabe einer Jahreskarte verweigern. **Bezahlen einer Jahreskarte allein berechtigt nicht zum Fischen – man muß diese unterschrieben mitführen !**

17. Tageskarten

Passive Mitglieder dürfen zusätzlich zu den Gemeinschaftsfischen noch maximal 3 Tageskarten erwerben.

Vereinsfremde Fischer mit gültigem Fischereischein dürfen Tageskarten für unsere Gewässer erwerben, wenn Sie von einem aktiven Mitglied (= Jahreskarteninhaber) begleitet werden, das aktive Mitglied ist für die Abgabe der Gast-Tageskarten-Fangmeldung verantwortlich, auch wenn der Gast nichts gefangen hat.

Tageskarten werden ab 1. Mai ausgegeben, erlaubt ist 1 Handangel, der Fang ist auf 3 Edelfische (Fische mit Schonmaß und/oder Schonzeit) beschränkt.

Hat der Verein bereits 250 Tageskarten ausgegeben, verfällt der Anspruch auf Ausgabe von Tageskarten.

18. Inkrafttreten

Diese geänderte Fischereiordnung tritt am 02.04.2019 in Kraft.

1.Änderung 15.9.1993, 2.Änderung 5.10.1994, 3.Änderung 1.10.1998, 4.Änderung 20.9.2000, 5.Änderung 11.12.2002, 6.Änderung 1.1.2005, 7.Änderung 1.1.2007, 8. Änderung 1.1.2008, 9. Änderung 1.1.2009, 10. Änderung 14.03.2017, 11.Änderung 22.02.2018, 12. Änderung 02.04.2019